

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/257/190-2026/46155

Dresden,
19. März 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Christin Melcher (Fraktion BÜNDNIS-GRÜNE)

Drs.-Nr.: 8/6110

Thema: Komplexer Hilfebedarf in der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche fachlichen Kriterien werden im Freistaat Sachsen herangezogen, um junge Menschen mit besonders komplexen Hilfebedarfen in der Kinder- und Jugendhilfe zu identifizieren und in welchem Umfang erfolgt hierzu eine landesweite Dokumentation, Auswertung oder ein Monitoring?

Eine festgeschriebene Definition für den Begriff „komplexer Hilfebedarf“ gibt es derzeit nicht.

Die Einschätzung erfolgt einzelfallbezogen durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mithin durch das Jugendamt der zuständigen Kreisfreien Stadt oder des zuständigen Landkreises.

Die landesweite Dokumentation, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfolgt, bildet Fallzahlen, Hilfearten und Strukturmerkmale ab, beinhaltet jedoch keine eigenständige Kategorie „komplexer Hilfebedarf“.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammen-
halt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächs-GemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich um ein allgemeines Auskunftsersuchen, welches vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt ist.

Frage 2: Wie viele junge Menschen befanden sich in den Jahren 2021 bis 2025 im Freistaat Sachsen in stationären Hilfen nach § 34 oder § 35 SGB VIII und wie viele dieser Hilfen wurden unplanmäßig beendet? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr, Altersgruppen sowie Landkreise und Kreisfreie Städte.)

Die Hilfen zur Erziehung mit der Heimerziehung nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind – nach den jeweiligen gesetzlichen Schwerpunkten – Gegenstand der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Die Erhebung erfolgt nach den in §§ 98 ff SGB VIII festgelegten Erhebungsmerkmalen sowie den in § 101 SGB VIII festgelegten Regelungen zu Periodizität und Berichtszeitraum.

Die gesetzliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wird in Sachsen vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen erstellt. Sie ist öffentlich zugänglich. Das Statistische Landesamt gibt auf Anfrage auch Auskunft.

Zu finden ist der digitale Einstieg in die Kinder- und Jugendhilfestatistik unter <https://www.statistik.sachsen.de/html/kinderhilfe-jugendhilfe.html> [letzter Zugriff: 10.03.2026]

Zur Erläuterung der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dient der allgemeine Überblick unter https://www.statistik.sachsen.de/download/veroeffentlichungen/statistik-sachsen_blickpunkt_kinder-jugendhilfestatistiken-ueberblick.pdf [letzter Zugriff: 10.03.2026]

Einschlägig im Sinne der Fragestellungen ist der Erhebungsteil „Teil I Erzieherische Hilfen“.

Die Einzelstatistiken finden sich unter <https://www.statistik.sachsen.de/html/erzieherischehilfen.html> [letzter Zugriffe: 10.03.2026] und dort unter „Weitere Tabellendownloads“, „Statistische Berichte“ und der „Datenbank GENESIS“.

Der aktuelle Berichtstand bezieht sich auf das Jahr 2024. Die Daten für das Jahr 2025 sind seitens des Statistischen Landesamtes noch nicht veröffentlicht worden.

Hinsichtlich der Frage zu unplanmäßig beendeten Hilfen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich um ein allgemeines Auskunftsersuchen, welches vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt ist.

Frage 3: Wie viele junge Menschen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung einer stationären Hilfe gemäß § 34 oder § 35 SGB VIII erneut in Obhut genommen oder erneut stationär untergebracht? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und Altersgruppen.)

Frage 4: Wie viele jungen Menschen in stationären Hilfen gemäß § 34 oder § 35 SGB VIII wurden in den Jahren 2021 bis 2025 zusätzlich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und Altersgruppen.)

Frage 5: Wie viele junge Menschen konnten in den Jahren 2021 bis 2025 nicht innerhalb von vier Wochen in eine geeignete stationäre Hilfe nach § 34 oder § 35 SGB VIII vermittelt werden oder wurden mangels geeigneter Angebote außerhalb des Freistaates Sachsens untergebracht? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und Altersgruppen.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen **3 bis 5:**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich um ein allgemeines Auskunftsersuchen, welches vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping